Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 20.07.1829 publ. 25.07.1829

31) Cammer = Bekanntmachung vom 20. Juli, publ. am 25. Juli 1829.

Warnung vor Da dem Vernehmen nach im hiesigen Unnahme leich= ter Goldmunzen Lande jest viele Goldmunzen, die nicht bas und Intimation gehörige Gewicht haben, vom Auslande her in der Cammer: Publication v. Umlauf gebracht, und besonders auch zur Aus= 29. Sept. 1803-wechselung gegen das im Lande coursirende über die Unnah- Silbergeld gebraucht werden sollen, so findet me der doppels Silbergeld gebraucht werden sollen, so findet ten, einfachen die Cammer sich veranlaßt, die Gingeseffenen und halben Pi- dieses Landes vor der Annahme solcher leichten ftolen ben ben Herrschaftlichen Goldmunzen, ba fie felbige nur mit Berluft und öffentlichen wieder ausgeben konnen, zu warnen, und zu= Caffen. gleich die Publication vom 29. September 1803 in Erinnerung zu bringen, wornach die doppel= ten, einfachen und halben Piftolen zwar nach bem sogenannten Bremer Passiergewicht, jedoch nur dann, wenn die Schale der Goldwage, worin die Munze liegt, einen Durchschlag giebt, ben den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen angenommen werden burfen.

> 32) Cammer = Bekanntmachung vom 24. Juli, publ. am 29. Juli 1829.

Die Auslegung
eines Leucht= Von der Königlich Dänischen Generalzichiffs ben der Jolkkammer ist wegen eines zur Sicherung der Jur Sicherung der Jur Sicherheit Fahrt im Kattegat ben der Insel Lessde auß= der Fahrt im Kattegat ben der Insel Lessde auß= der Fahrt im Julegenden Leuchtschiffes nachstehende. Bekannt= Kattegat, des machung erlassen, welche zur Nachricht der hiestersend.